

MERKBLATT

**Zur Ausgabe in Verbindung mit einem
Urlauberfischereischein gemäß LFischG-DVO § 5 Abs. 1**

(Stand: September 2021)



Die Ostsee bei Dänisch-Nienhof, Landkreis Rendsburg-Eckernförde: Ein Traumrevier zum Meerforellenangeln in Schleswig-Holstein (Abb. 1)

Liebe Angelfreundin, lieber Angelfreund

wir freuen uns, dass Sie in unserem schönen Land dem Fischfang nachgehen wollen: Dafür wünschen wir Ihnen Petri Heil! Ganz besonders begrüßen wir unsere Gäste in Schleswig-Holstein! Bitte lesen Sie aufmerksam dieses kurze Merkblatt, bevor Sie mit dem Angeln beginnen.

Dieses Merkblatt will Sie über grundsätzliche fischereirechtliche Aspekte, vor allem aber über den Tierschutz, sowie den Artenschutz bei Fischen informieren. Es kann aber nicht die eingehende Beschäftigung mit dem Lebensraum Wasser, den Fischen und anderen wasserbewohnenden Lebewesen, sowie den unterschiedlichsten Methoden des Angelns ersetzen. Bitte nutzen Sie dafür die überall verfügbare Fachliteratur, oder schauen Sie einfach erfahrenen Kollegen über die Schulter.

Vielen Dank, und viel Freude und Erfolg beim Fischfang in Schleswig-Holstein!

Rechtliches

Befristeter Urlauberfischereischein

Mit dem Erwerb des befristeten Urlauberfischereischeins haben Sie eine wichtige Hürde genommen, um in Einklang mit unserer Fischereigesetzgebung und dem Tierschutzgesetz Ihr Hobby auszuüben. In den Küstengewässern (mit Ausnahme der Schlei, der Lübecker Bucht und der Untereider bzw. Eidermündung, wo selbständige Fischereirechte bestehen) brauchen Sie darüber hinaus keine weitere Genehmigung.

In allen Binnengewässern und den oben genannten Teilen der Küstengewässer ist zusätzlich ein Erlaubnisschein des Fischereirechtsinhabers oder des Pächters des Fischereirechts erforderlich. Diesen erhalten Sie im Regelfall bei den Berufsfischern oder Angelvereinen.

Urlauberfischereischein ist Ausnahmegenehmigung

Bitte beachten Sie, dass der Urlauberfischereischein eine Ausnahmegenehmigung von der im Regelfall geltenden Fischereischeinpflicht ist. Diese Möglichkeit wurde vom Gesetzgeber geschaffen, um vor allem Touristen den kurzfristigen Zugang und vielleicht erstmaligen Kontakt zum Angeln zu erleichtern. Der Urlauberfischereischein kann und soll nicht den regulären Fischereischein ersetzen!

Fischereischein

Es gibt in Schleswig-Holstein wie auch in allen anderen deutschen Bundesländern vielfältige Möglichkeiten, sich in entsprechenden fachlich fundierten Lehrgängen die Kenntnisse anzueignen um dann den Fischereischein zu erwerben: Zum Beispiel bei den Angelfischereiverbänden oder in einigen Bundesländern auch bei der Fischereiverwaltung. Nutzen Sie diese Möglichkeiten, wenn Sie künftig regelmäßig der Angelfischerei nachgehen wollen. In Schleswig-Holstein können jetzt auch Bürger mit Hauptwohnsitz im Ausland einen Fischereischein erwerben.

Gewerbliches Angeln (Angelsee oder Kutter)

Beim Angeln vom gewerblichen Angelkutter oder am gewerblichen Angelsee unter Aufsicht des Betreibers („kann“-Bestimmung; bitte beim Betreiber nachfragen) besteht in Schleswig-Holstein keine Fischereischeinpflicht, daher benötigen Sie dann auch keinen Urlauberfischereischein. Es muss lediglich die Fischereiabgabe entrichtet werden.

Tierschutz

Grundsätzliches

Niemand darf einem Tier ohne vernünftigen Grund Schmerzen, Leiden oder Schäden zufügen (§ 1 Tierschutzgesetz).

Wenn Sie Fische fangen oder Köderfische verwenden, dann gehen Sie mit lebenden Tieren um. Dem Schutz der Tiere kommt in Deutschland ein hoher Stellenwert zu. Unter anderem ist der Tierschutz seit 2002 in Artikel 20a im Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland verankert.

Tiere sind unsere Mitgeschöpfe, wir tragen eine Verantwortung für sie!

Sinnvoll verwerten

Angeln Sie grundsätzlich nur, wenn Sie die gefangenen Fische auch essen, also sinnvoll verwerten wollen. Nur dann liegt ein vernünftiger Grund für den Fang der Tiere nach dem Tierschutzgesetz vor.

Tierschutzgerechtes Töten

Seien Sie sich bitte bewusst, dass Sie den geangelten Fisch auch selbst tierschutzgerecht töten müssen. Sollten Sie dies noch nie gemacht haben, bereiten Sie sich vor dem Angeln darauf vor: Lassen Sie sich das Betäuben und Töten des Fisches von einem erfahrenen Angler erklären und zeigen. Führen Sie es dann die ersten Male unter Aufsicht durch, bis Sie sicher sind, das Vorgehen auch ohne Unterstützung tierschutzgerecht durchführen zu können.

Der richtige Umgang mit dem geangelten Fisch

Schritt 1: Anlanden und Abnehmen des Fisches vom Haken

Der geangelte Fisch soll zügig und vorsichtig aus dem Wasser gehoben werden. Sofern Größe und Gewicht des Fisches dies erfordern, ist dazu ein Unterfangkescher zu verwenden. Daher gehört ein ausreichend großer Unterfangkescher zur Standardausrüstung des tierschutzgerechten Anglers!

Sofern der Fisch zurückgesetzt werden muss (Mindestmaß, Schonzeit) oder anschließend gehältert werden soll, ist der Haken vorsichtig am besten mit einem speziellen Hakenlöser (z.B. mit einer Arterienklemme), zu entfernen. Dabei muss der Fisch stets mit nassen Händen angefasst werden, um die den Fisch schützende Schleimschicht nicht unnötig zu verletzen.

Wenn der Fisch sofort getötet werden soll, ist er zunächst zu betäuben (siehe nachfolgender Abschnitt „Betäuben des Fangs“). Erst danach darf der Haken entfernt werden. Der Fisch ist dann unmittelbar zu töten.

Schritt 2 (optional): Aufbewahrung (Hälterung) des Fangs

In Schleswig-Holstein ist die Fischhälterung in Setzkeschern allein zur Frischhaltung des Fanges als Lebensmittel gestattet, wenn Beschaffenheit des Setzkeschers und Bedingungen zu dessen Einsatz das erlauben (weitere Details dazu im Anhang). Bedenken Sie jedoch, dass die Tiere auch bei der Hälterung Stress erleiden und sich verletzen können, daher sollte sie nur in Ausnahmefällen erfolgen. Setzen Sie deshalb vorrangig die gängigen Kühlboxen oder Kühltaschen zur Frischhaltung Ihres Lebensmittels ein, nachdem die Fische tierschutzgerecht getötet worden sind (Details dazu in Schritt 3 und 4).

Ist das Aufbewahren lebender Fische nicht vermeidbar, sind dazu Setzkescher oder geeignete Behälter zu verwenden, die den Fischen ausreichend Bewegungsmöglichkeiten und sauerstoffreiches Wasser bieten. Handelsübliche Eimer sind dafür nicht geeignet. Es empfiehlt sich, die Behälter abzudecken, da die Fische dann nicht herauspringen können und bei Dunkelheit weniger Stress erleiden. Unverträgliche Fische dürfen nicht zusammengehalten werden, wie zum Beispiel Hechte nicht mit Weißfischen.

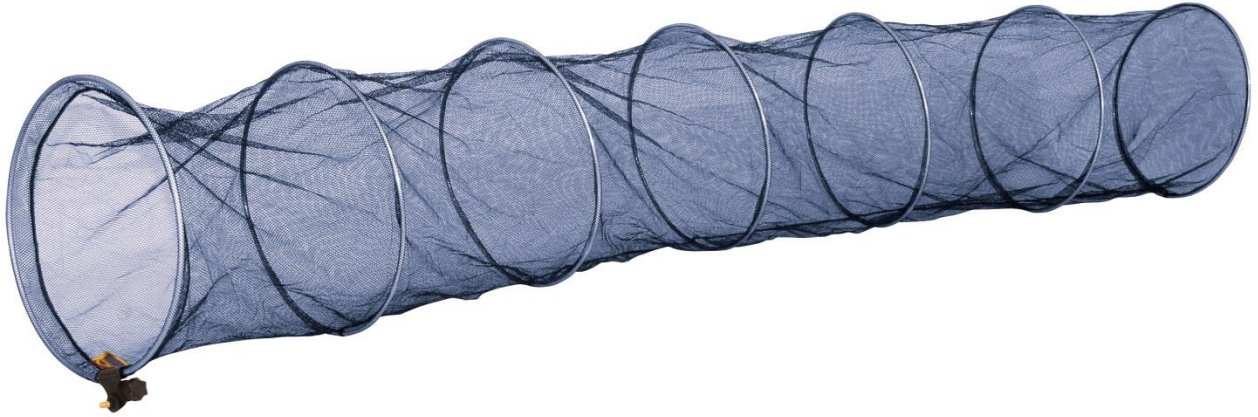


Abb. 2: Beispiel für einen Setzkescher zum tierschutzgerechten Frischhalten des Fanges als Lebensmittel (Länge ca. 3,50 m, Durchmesser ca. 0,50 m oder größer)

Schritt 3: Betäuben des Fanges

Bevor Sie Fische töten, müssen Sie diese tierschutzgerecht betäuben. Dadurch sollen die Tiere schnell in einen Zustand der Wahrnehmungslosigkeit versetzt werden.

Fische werden mit einem kräftigen und schnellen Schlag mittels eines schweren Gegenstandes, wie etwa einem Schlagholz, auf den Kopf oberhalb der Augen betäubt.



Abb. 3: Tierschutzgerechte Betäubung des lebenden Fisches (hier ein Dorsch).

Wichtig: Dies gilt nicht für Aale und Plattfische, die sofort getötet werden müssen (siehe nachfolgend).

Schritt 4: Töten des Fangs

Das Töten der Fische hat umgehend nach der Betäubung zu erfolgen und wird vorzugsweise durch einen Herzstich, aber auch durch Kiemenschnitt vorgenommen. Für den Herzstich ist die Kenntnis der genauen Lage des Herzens erforderlich.



Abb. 4: Tierschutzgerechtes Töten eines zuvor betäubten Fisches. Hier im Beispiel ein Dorsch.

- Aale

Aale werden ohne vorherige Betäubung getötet und praktisch gleich geschlachtet. Das hat durch einen die Wirbelsäule durchtrennenden Schnitt kurz hinter dem Kopf und ein sofortiges Herausnehmen der inneren Organe und Eingeweide zu erfolgen.



Abb. 5 und 6: Tierschutzgerechtes Töten eines Aales mit Wirbelsäulenschnitt und Herausnahme der inneren Organe

Beim sogenannten Aaltöter, die heute vielfach im Fachhandel erhältlich sind, handelt es sich um eine mechanische Tötungszange mit schneidendem Dorn.

Der tierschutzgerechte Einsatz des Aaltöters erfordert, wie das oben dargestellte Töten eines Aals mit einem Messer, genaue anatomische Kenntnisse des Fisches, um die Zange zielgerecht so zu führen, dass die Wirbelsäule des Tieres mit einem Stich durchtrennt wird.

Sofern der Aaltöter entsprechend der Tierschutzschlachtverordnung Anwendung findet, das heißt direkt hinter dem Kopf angesetzt wird, um die Wirbelsäule zu durchtrennen, und die Eingeweide sowie das Herz sofort danach herausgenommen werden, ist die Methode ebenso wie das oben mit dem Messer dargestellte Verfahren

zulässig. Dies gilt allerdings nur, wenn nicht mehr als 30 Tiere pro Tag gefangen und derartig getötet werden sollen (§ 12 Abs. 10 Nr. 2 Tierschutzschlachtverordnung).

- Plattfische

Plattfische wie zum Beispiel Flunder, Kliesche oder Steinbutt werden getötet, indem durch einen schnellen Schnitt die Wirbelsäule durchtrennt wird.



Abb. 7 und 8: Tierschutzgerechtes Töten eines Plattfisches. Hier im Beispiel eine Kliesche.

Verwendung von Köderfischen

Die Verwendung lebender Köderfische ist in Schleswig-Holstein verboten!

Wollen Sie Fische als Köder verwenden, so müssen diese gemäß den oben aufgeführten Hinweisen betäubt und getötet werden. Außerdem sind gegebenenfalls Mindestmaße zu beachten. Alternativ sind Köderfische auch in konservierter oder gefrorener Form im Fachhandel erhältlich.

Fischereirechtliche Aspekte

Selbst informieren!

Sie haben die Pflicht, sich vor Beginn des Angelns über alle für Sie relevanten Punkte zu informieren!

Im Wesentlichen betrifft dies Angaben zu Schonzeiten und Mindestmaßen der Fische (siehe auch Anhang zu diesem Merkblatt), darüber hinaus aber auch Aspekte der zulässigen oder verbotenen Fanggeräte, der Fischereiaufsicht, sowie der Verwendung von toten Köderfischen. Sie können sich über die gesetzlichen Regelungen im Detail jederzeit aktuell und umfassend im Internet auf den Seiten der Landesregierung informieren: <https://www.schleswig-holstein.de/DE/Landesregierung/Themen/KuesteWasserMeer/Fischerei/fischerei.html>

Unter dem Punkt „Rechtliche Grundlagen“ finden Sie alle aktuellen Rechtsnormen zum freien Download und auch Erläuterungen speziell für Angler. Darüber hinaus kann es sein, dass die jeweiligen Inhaber des Fischereirechts weitergehende Vorschriften für Ihre Gewässer erlassen, wie zum Beispiel eine Anzahlbeschränkung der Angeln, Nachtangelverbot, verschärfte Mindestmaße oder Entnahmeregeln für Fische aus besonderem Hegegrund. Diese sind in der Regel auf den Erlaubnisscheinen abgedruckt. Informieren Sie sich in jedem Fall vor Beginn des Angelns über besondere regionale Maßgaben!

Verboten: Fischfang ohne Verwertungsabsicht

Der Fischfang bei dem von vornherein geplant ist, die Fische nach dem Fang zurück zu setzen, ist in Schleswig-Holstein verboten und wird als Ordnungswidrigkeit geahndet (vergleiche § 39 LFischG). Generell können Verstöße gegen das Tierschutzrecht je nach konkretem Tatbestand sogar als Straftat verfolgt werden.

Die Ausübung der Fischerei ist durch das Fischereigesetz für das Land Schleswig-Holstein (LFischG) geregelt. In ergänzenden Verordnungen wie der Binnenfischereiverordnung (BIFVO), Küstenfischereiverordnung (KÜFVO), Landesaalverordnung (AalVO) und Verordnung zur Durchführung des Fischereigesetzes (LFischG-DVO) sind darüber hinaus alle Details geregelt.

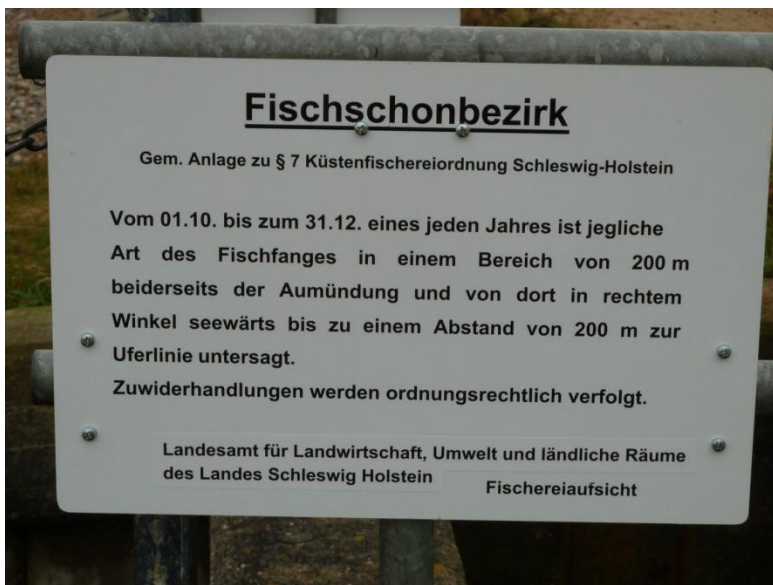


Abb. 9: Die Fischschonbezirke nach Küstenfischereiverordnung sind vor Ort auch durch entsprechende Ausschilderung kenntlich gemacht.

Fischartenschutz

Schonzeiten Binnengewässer

Bitte beachten Sie, dass in Schleswig-Holstein für zahlreiche Fischarten ganzjährige Schonzeiten gelten. Um diese einhalten zu können, müssen die geschonten Arten zunächst sicher erkannt werden. Wenn Sie in Gewässern angeln wollen, in denen ganzjährig geschonte Arten vorkommen, haben Sie die Pflicht, sich vor Beginn des Angelns ausreichend zu informieren. Gehen Sie vorzugsweise in Begleitung eines Fischereischeininhabers angeln und lassen Sie sich entsprechend beraten.

Krebse und Muscheln

Ferner unterliegen in Binnengewässern der Flusskrebs (*Astacus astacus*, nur im Schulensee, Großer Benzer See, Kleiner Benzer See, Langsee Süderfahrenstedt), die Abgeplattete Teichmuschel (*Pseudanodonta complanata*), die Bachmuschel (*Unio crassus*), die Gemeine Teichmuschel (*Anodonta cygnea*), die Große Flussmuschel (*Unio tumidus*) und die Malermuschel (*Unio pictorum*) einer ganzjährigen Schonzeit.

Schonzeiten Küstengewässer

In Küstengewässern werden Sie als Angler voraussichtlich kaum mit den seltenen und ganzjährig geschützten Arten in Kontakt kommen. Bitte beachten Sie dennoch, dass für folgende Arten auch in Küstengewässern eine ganzjährige Schonzeit gilt:

- Meerneunauge
- Flussneunauge
- Zährte
- Stör
- Maifisch
- Nordseeschnäpel.

Nachfolgend sind die Arten, die Sie in Binnen- und Küstengewässern Schleswig-Holsteins antreffen können und die einer ganzjährigen Schonzeit unterliegen, in einer kleinen Abbildung dargestellt. Wenn Sie einen Fisch dieser Arten unbeabsichtigt fangen, müssen Sie ihn unverzüglich schonend zurücksetzen!

Abbildungen von Fischarten

Abbildungen von Fischarten mit ganzjähriger Schonzeit in schleswig-holsteinischen Binnen- und Küstengewässern. Hinweis: Die nachfolgenden Größenverhältnisse sind nicht maßstabsgerecht.



Abb. 10: Flussneunauge (ganzjährig geschützt sind alle Neunaugenarten - also auch Bach- und Meerneunauge)



Abb. 12: Atlantischer Stör



Abb. 14: Maifisch



Abb. 16: Nordseeschnäpel



Abb. 11: Barbe



Abb. 13: Bitterling



Abb. 15: Elritze



Abb. 17 Hasel



Abb. 18: Moderlieschen



Abb. 20: Ukelei



Abb. 22: Zährte

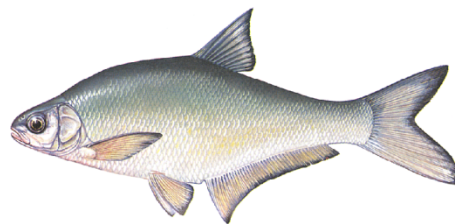


Abb. 24: Zope



Abb. 19: Bachschmerle



Abb. 21: Groppe (ebenfalls ganzjährig geschützt ist die sehr ähnlich aussehende Ostgroppe)



Abb. 23; Schlammpeitzger



Abb. 25: Steinbeißer

Alles klar?

Außenstellen der oberen Fischereibehörde des Landes Schleswig-Holstein

Wenn Sie noch Fragen zu fischereirechtlichen Aspekten haben, können Sie sich gerne an folgende Einrichtungen wenden:

LLUR: Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume, Abt. 3: Fischerei

| | |
|---------------|----------------------|
| Kiel | Tel.: 0431 / 720800 |
| Kappeln | Tel.: 04642 / 927960 |
| Travemünde | Tel.: 04502 / 787910 |
| Heiligenhafen | Tel.: 04362 / 514970 |
| Büsum | Tel.: 04834 / 755960 |
| Husum | Tel.: 04841 / 975870 |

Fragen zum Tierschutz

Bei tierschutzrechtlichen Fragen wenden Sie sich bitte an das Tierschutzreferat des Ministeriums für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt, Natur und Digitalisierung, Tel: 0431/988-0, oder an eine örtlich zuständige Kreisveterinärbehörde. Adressen und Telefonnummern finden Sie im Internet auf den Seiten der Kreisverwaltungen.

Nutzen Sie auch die Möglichkeit, mit erfahrenen Anglern gemeinsam dem Fischfang nachzugehen, oder besuchen Sie mal einen der zahlreichen Berufsfischer an der Küste oder im Binnenland. Hier werden Sie viel Wissenswertes über Fische, die Fischerei und unsere Gewässer erfahren.

Petri Heil!

Helpen Sie mit, die Schönheit unserer heimischen Natur zu bewahren!

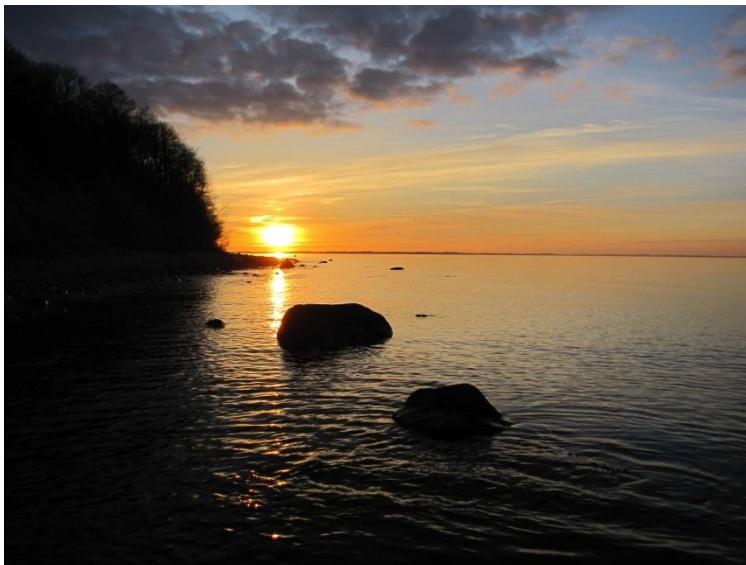


Abb. 26

Anhang



Wichtige Mindestmaße und Schonzeiten (Achtung: Nicht abschließend!)

Küstenfischereiverordnung (vom 03. Dezember 2018, zuletzt geändert am 20. November 2020)

| Fischart | Mindestmaß | Schonzeit |
|-----------------|-------------------------------|---|
| Meerforelle | 40 cm | 1. Oktober bis 31. Dezember für Fische im Laichkleid, silbrige Fische ausgenommen |
| Lachs | 60 cm | 1. Oktober bis 31. Dezember für Fische im Laichkleid, silbrige Fische ausgenommen |
| Bachforelle | 40 cm | 1. Oktober bis 31. Dezember für Fische im Laichkleid, silbrige Fische ausgenommen |
| Aal | 45 cm | |
| Aalmutter | 23 cm | 15. September bis 31. Januar |
| Hering | Nordsee 20 cm | |
| Steinbutt | 30 cm | Ostsee: 01.Juni – 31.Juli |
| Dorsch | Nordsee 35 cm Ostsee 38 cm | |
| Makrele | Nordsee 30 cm | |

Binnenfischereiverordnung (vom 29. Juni 2016, zuletzt geändert am 26. Mai 2021)

| Fischart | Mindestmaß | Schonzeit |
|-----------------|-------------------|----------------------------|
| Meerforelle | 40 cm | 1. Oktober bis 28. Februar |
| Lachs | 60 cm | 1. Oktober bis 28. Februar |
| Bachforelle | 30 cm | 1. Oktober bis 28. Februar |
| Große Maräne | 30 cm | |
| Aal | 50 cm | |
| Hecht | 45 cm | 15. Februar bis 15. April |
| Karpfen | 35 cm | |
| Zander | 45 cm | 15. März bis 15. Mai |
| Schleie | 25 cm | |
| Quappe | 35 cm | 01. Januar bis 28. Februar |

Verwendung von Setzkeschern (Auszug aus der LFischG-DVO, § 11):

1. Die Verwendung von Setzkeschern ist zur Frischhaltung des Fanges als Lebensmittel zulässig. Im Rahmen von Veranstaltungen nach § 10 Abs. 1 aus Hegegründen gefangene und für Besitz vorgesehene Fische können ebenfalls im Setzkescher gehältert werden.
2. Ein Setzkescher muss aus knotenlosem textilem Material bestehen, mindestens 3,50 m lang sein und einen Ringdurchmesser von mindestens 0,50 m aufweisen. Setzkescher sind durch geeignete Vorrichtungen auf ganzer Länge gegen das Zusammenfallen zu sichern und weitgehend unter Wasser sowie parallel zur Gewässeroberfläche aufzustellen, so dass die gehälterten Fische frei schwimmen können.
3. Um Verletzungen und Beeinträchtigungen der Fische zu verhindern, ist die Verwendung von Setzkeschern insbesondere bei starkem Wellenschlag, in Gewässern mit erheblichem Sunk und Schwall durch Schiffs- oder Motorbootverkehr sowie von nicht verankerten Wasserfahrzeugen aus verboten.
4. Das Hältern ist auf die unbedingt notwendige Dauer zu beschränken, längstens jedoch bis zum Ende des Fangtages. Es dürfen nur unverletzte Fische gehältert werden. Zeigen die Fische erhebliche Anzeichen für Stress oder ein unnatürliches Verhalten, ist die Hälterung unverzüglich zu beenden. Gehälterte Fische dürfen nicht zurückgesetzt werden.

Abbildungsverzeichnis: Abb. 1; Abb. 26: privat (Fotos: R. Lemcke), Abb. 2: mit freundlicher Genehmigung der Mosella Angelgeräte GmbH Laufeld, Abb. 3 – 9: Fotos: LLUR, Abteilung Fischerei (H. Franke, R. Mörs), Abb. 10 – 25: mit freundlicher Genehmigung aus: Hartmann: Süßwasserfische, © 2003, Eugen Ulmer KG, Stuttgart